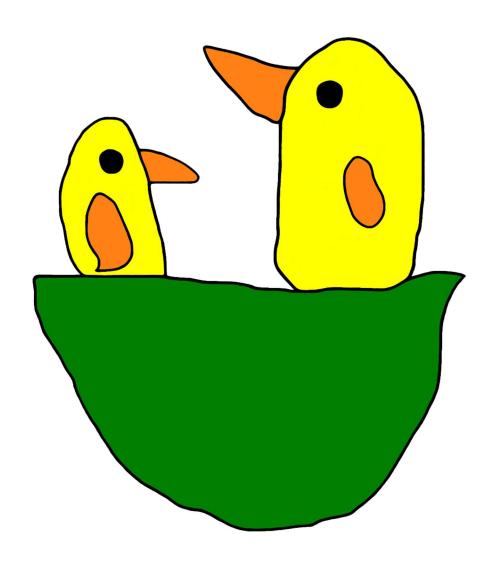
Schutzkonzept gegen Kindeswohlgefährdung



Kindergarten Ledder Kükennest

gemäß § 8a Abs. 2 und § 72 a SGB VIII



LedderKükennest e.V. ⊠Ledder Dorfstraße 53 * 49545 Tecklenburg (05482) 62 52

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	S.3
2.	Der Schutzauftrag	S.3
	2.2. Haltung – Kinderschutz in der pädagogischen Arbeit	
	2.2.1. Präventionsmaßnahmen in der Einrichtung	
	2.2.2. Pädagogische Umsetzung	
	2.2.3. Gleiche Rechte	
	2.2.4. Partizipation	
	2.3.Kinderschutzbeauftragte/r	
	2.4. Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale	
	2.4.1. Grenzverletzungen/ Übergriffe	
	2.5. Handlungsplan bei Verdachtsfällen	
	2.6. Kontaktadressen	

1. Vorwort

Das Kinderschutzkonzept des Ledder Kükennest basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

<u>UN-Kinderrechtskonversation</u>, Artikel 3 (1):

"Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist."

Aus denen im Grundgesetz verankerten Aussagen in Artikel 1 und 2 (in Auszügen): "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich."

2. Der Schutzauftrag

Wir als Team, der Vorstand und alle Beteiligten, haben Sorge zu tragen, dass...

- die Rechte der Kinder gewahrt werden
- die Kinder Schutz erfahren bei Kindeswohlgefährdung in Familie und Umfeld
- geeignete Verfahren der Beteiligten entwickelt, weiterentwickelt und angewendet werden
- es eine Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten für alle Beteiligten gibt.

Alle Mitarbeiterinnen sind in diesem Zusammenhang über die Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII bzw. Art. 9b BayKiBiG informiert und handeln entsprechend.

Bei jeder Neueinstellung wird ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG verlangt.

Diese Anforderungen, werden berücksichtigt und festgeschrieben, und wird neuen Mitgliedern vorgelegt.

Die Kinder müssen Gewissheit haben, dass sie ernstgenommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. Es ist unsere Aufgabe, die Kinder vor allem Formen der Gewalt zu schützen. Darüber hinaus sehen wir es als unsere Aufgabe, präventive Maßnahmen gegen jegliche Form von Gewalt zu installieren und weiterzuentwickeln.

2.2. Haltung – Kinderschutz in der pädagogischen Arbeit

2.2.1. Präventionsmaßnahmen in der Einrichtung

- Die Eingangstür ist nur zu bestimmten Zeiten von außen zu öffnen, in dieser Zeit dürfen die Kinder nicht unbeaufsichtigt die Gruppe verlassen.
- Die Toiletten haben Sichtschutz, damit die Kinder sicher und unbeobachtet sind.
 Beim Wickeln achten wir darauf, dass die Intimsphäre der Kinder geschützt ist.
- Das Außengelände ist eingezäunt und verschlossen und es besteht an vielen Ecken
 Sichtschutz und Rückzugsmöglichkeiten.
- Es wird eine Abholliste geführt, nach der wir die Kinder nur mit Erlaubnis mitgeben.
- Das Team ist aufmerksam und wachsam allen Auffälligkeiten gegenüber und hat immer ein offenes Ohr für die Kinder.
- Die Kinder erhalten bei uns ein gutes Maß an Selbstbewusstsein, sie lernen was Grenzen sind und das Grenzen wichtig und richtig sind, dass sie sie ausdrücken und aufzeigen können: "Stopp" (Handzeichen), "Nein, ich will das nicht".
- Auch das Rangeln und Raufen gehört bei uns in der Einrichtung zur Prävention dazu:
 Wir tun unserem Partner nicht weh, Stopp ist Stopp! (siehe Konzeption 2.10.2)
- Projekte zur Wahrnehmung und Benennung des eigenen Körpers (z.B. Wie heißen alle Körperteile, das bin ich, das ist meine Familie, kreative Projekte zur Darstellung und Einzigartigkeit des eigenen Körpers, Turnen, Tanzen, Musikmachen mit dem eigenen Körper)

Prävention ist eine grundlegende Erziehungshaltung mit einem dauerhaften Auftrag. Das bedeutet, diese Haltung im Kita-Alltag beständig zu leben, damit Prävention kontinuierlich wirken kann. Hierzu zählen unter anderem eine Förderung des kindlichen Selbstbewusstseins durch altersgerechte Informationsvermittlung der eigenen Rechte - nur wer diese kennt, kann für sich selbst einstehen.

Das ständige Bewusstsein des Personals im Hinblick auf den Schutzauftrag, indem sie aufmerksam wachsam mit den Bedürfnissen, Ängsten und Nöten der Kinder umgehen und Grenzen achten. Jedes einzelne Kindes benötigt individuell Unterstützung.

2.2.2. Pädagogische Umsetzung

Nähe und Distanz

Körperliche und emotionale Nähe sind Teil des Konzeptes. Wieviel Nähe darf ich zulassen? Darf ich Kinder beim Vorlesen überhaupt noch auf den Schoss nehmen. Jedes Kind darf frei entscheiden, ob es körperliche Nähe annehmen oder ausschlagen möchte.

Schutz der Intimsphäre/ Wickelsituationen/Toilettengänge

_Das Wickeln ist ein ganz privater Vorgang. Jedes Kind hat das Recht darauf, das Wickeln durch bestimmte Bezugspersonen abzulehnen. Das Wickeln wird vorrangig von festen Mitarbeiter*innen übernommen. Dieses findet zum Schutz in einem gesonderten Raum statt. Dort wird die Tür aber nie ganz verschlossen, dies gewährt die Privatsphäre des Kindes und anderseits die Sicherheit der Kinder und Erwachsenen.

Die Kinder haben die Möglichkeit, den Toilettengang in privater Atmosphäre zu absolvieren. Die einzelnen Toiletten sind mit klappbaren Türen versehen, die die Kinder schließen, aber nicht abschließen können.

Schutz der Intimsphäre bei Doktorspielen

Die Kinder haben das Recht dazu, auch Erfahrungen in diesem Bereich zu machen. Haben sie ein Bedürfnis, sich auszuziehen, dürfen sie dies, sofern es die Temperaturen zulassen. Ebenso hat jedes Kind ein Recht darauf, dieses abzulehnen. Kein Kind wird gegen seinen Willen gezwungen, sich auszuziehen, auch nicht, wenn im Garten mit der Wasserbahn gespielt wird.

Die Kinder dürfen in gegenseitigem Einverständnis ihren Körper gegenseitig erkunden. Aufgrund der Verletzungsgefahr ist es nicht erlaubt, Gegenstände dazu zu nehmen.

Es werden Regeln besprochen. Niemand darf zu etwas gezwungen werden, was es nicht möchte. Erwachsene nehmen unter keinen Umständen aktiv an diesem Vorgang teil. Sie sorgen dafür, dass keine Grenzen bei den Kindern überschritten werden.

Schutz der Intimsphäre in der Schlafsituation

Kinder, die in der Mittagspause schlafen, werden immer von einer Bezugsperson begleitet. Die Kinder dürfen auch mit dem Personal kuscheln. Dabei entscheidet das Kind, in welchem Ausmaß es dieses möchte. Aber auch die Bezugsperson darf eine Grenze setzten und äußern, wenn sie etwas nicht möchte.

Handynutzung während der Arbeit

Es ist nicht gestattet, während der Arbeitszeit mit dem privaten Mobiltelefon zu telefonieren, SMS oder WhatsApp (oder vergleichbare Anbieter) abzurufen oder zu verschicken, im Internet zu surfen und über soziale Netzwerke zu kommunizieren, sowie Fotos von den Kindern zu erstellen.

Ausnahmen sind: wenn das Handy/der Laptop als klares Medium für eine Aktivität mit Kindern genutzt wird:

- Ideenfindung beim Basteln
- Lehrfilme
- Bildungsapp, z.B. Pflanzen bestimmen

2.2.3. Gleiche Rechte

Jedes Kind hat die gleichen Rechte und muss gleichbehandelt werden. Kein Kind darf Diskriminierung oder Benachteiligung erfahren. Alle Kinder haben das Recht darauf, gesund zu leben und keine Not zur erleiden.

"Kinder sind von Geburt an Träger von Rechten. Kinderrechte müssen nicht erworben oder verdient Kinder als Rechtssubjektiv zu achten, ist Aufgabe aller Akteurinnen und Akteure in der Arbeit mit Kindern und für Kinder."

(Maywald 2014)

Gewaltfreie Erziehung

Kinder sollen vor Gewalt jeglicher Art geschützt werden. Damit ist nicht nur das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung gemäß 1631, Artikel 2 BGB gemeint, sondern das Recht auf Schutz vor seelischer Misshandlung, sexueller Gewalt.

Kinder haben das Recht auf Fürsorge

Jedes Kind hat das Recht darauf, von seinen Eltern erzogen und gefördert zu werden. Eltern müssen dafür sorgen, dass es ihrem Kind gut geht und sie ein liebevolles und sicheres Zuhause haben.

Kinder haben das Recht auf Gleichberechtigung

Ganz unabhängig davon, welches Geschlecht, welche Hautfarbe oder welche Herkunft sie haben. Niemand darf benachteiligt werden, auch nicht aufgrund seines Elternhauses.

2.2.4. Partizipation

Die Partizipation junger Menschen an den sie betreffenden Angelegenheiten ist für uns ein politisches Ziel und pädagogischer Auftrag. Es ist das Recht junger Menschen, in einer demokratischen Gesellschaft gehört und beteiligt zu werden. Partizipation ist Mitentscheidung über das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft.

Innerhalb unserer Einrichtung stehen wir Rückmeldungen aus der Elternschaft aufgeschlossen gegenüber. Unser Team erkennt konstruktive Kritik und Anregungen als hilfreich für eine positive Weiterentwicklung der Einrichtung an. Aber auch die Kinder haben bei uns die Möglichkeit, ihre Beschwerden und Bedürfnisse loszuwerden. Nicht jede Rückmeldung ist eine Beschwerde. Aber jede Beschwerde ist ein Feedback, das einer strukturierten und verbindlichen Form der Aufnahme, Bearbeitung, Rückmeldung und Dokumentation bedarf.

(siehe Konzeption 2.5.)

2.3. Kinderschutzbeauftragte/r

Mindestens ein/e Kinderschutzbeauftragte/r mit qualifizierter Ausbildung ist in der Einrichtung. Diese/r steht der Leitung und dem Einrichtungsteam im engen Austausch mit dem steten Blick zum Thema Kinderschutz, erinnert an Aufgaben, arbeitet mit an Notfallplänen und klärt das Team auf, wie im Ernstfall weiter zu verfahren ist.

2.4. Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein, u.a. durch...

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- sexualisierte Gewalt

Es gibt keine eindeutigen Signale für eine Kindeswohlgefährdung. Jedoch können plötzliche Verhaltensänderungen ein Anhaltspunkt sein.

Mögliche Signale sind dabei:

- Ängste
- (Ver-) Meidung von Orten, Menschen, Situationen
- Regression, z.B. wieder Einnässen und koten
- altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten
- Rückzug
- destruktives, aggressives Verhalten



2.4.1 Grenzverletzungen/ Übergriffe

Unterschieden wird zwischen unbeabsichtigten (zufälligen) Grenzverletzungen und Übergriffen.

Grenzverletzungen

Wie der Begriff schon aussagt, handelt es sich hierbei um eine Grenzverletzung, die ohne Absicht geschieht. Die Verhaltensweise überschreitet die persönliche Grenze des Gegenübers, ohne dass sich die handelnde Person dessen bewusst ist. So kann beispielsweise das Streichen über den Kopf, das auf den Schoß nehmen oder die unbeabsichtigt laute Ansprache einer Fachkraft vom Kind bereits als grenzverletzend empfunden werden.

Übergriffe

Übergriff ist eine Handlung und Verletzung, mit der sich jemand ohne Erlaubnis in den persönlichen Bereich einmischt. Grenzen werden nicht eingehalten und überschritten.

Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt. Beispiele hierfür sind:

- Kind solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat
- Separieren des Kindes
- Diskriminierung
- barscher und lauter Tonfall, Befehlston
- Vorführen des Kindes, lächerlich machen, Bloßstellen
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich
- Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern

Bei übergriffigen Kindern muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden. Gerade bei übergriffigem Verhalten, z.B. hauen, spucken, kratzen, beißen, anschreien etc. von Seiten der Kinder ist der pädagogische Umgang mit diesem Verhalten, der Schutz der betroffenen Kinder, wie auch eine wirksame Form der Einflussnahme auf das übergriffige Kind gefragt. Hier besteht auch die Möglichkeit, Beratungsstellen hinzuzuziehen.

Die ungeteilte Aufmerksamkeit wird zuerst dem betroffenen Kind zuteil (wir verzichten bewusst darauf, Menschen als "Opfer" zu bezeichnen, um sie nicht auf nur ein Merkmal, hier das Opfer-sein, zu reduzieren). Es braucht den sofortigen Schutz, den Trost, die Zuwendung und die Versicherung, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat und nicht das betroffene Kind selbst.

Maßnahmen, die hier notwendig sind und von den Pädagoginnen entschieden werden, zielen auf Verhaltensänderungen durch Einsicht und Einschränkung für das übergriffige Kind ab und nicht auf Sanktion. Sie sind befristet und werden konsequent durchgeführt, kontrolliert und wahren die Würde des Kindes. Entschieden werden sie von den Pädagoginnen, nicht von den Eltern.

Für den Umgang mit den Eltern der beteiligten bzw. betroffenen Kinder ist Transparenz das oberste Gebot.

2.5. Handlungsplan bei Verdachtsfällen

Anhaltspunkte für eine Gefährdung werden wahrgenommen



Kontrolle des Verdachts mit Checkliste und Prüfbogen



Bei Nichtbestätigung des Verdachts: weiter beobachten



Bei Bestätigung des Verdachts: Beratung mit dem Team und dem Träger



Beratung mit einer insoweit erfahrenden Fachkraft oder legimitierten Beratungsstelle



Wenn notwendig: Meldung des Falles an das zuständige Jugendamt; Übernahme des Falles durch Sozialarbeiter



Erarbeitung und Einhaltung eines gemeinsamen Schutzplanes mit dem Jugendamt unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes des Kindes

Alle dazugehörigen Unterlagen für eine eventuelle Meldung liegen bei uns im Kindeswohlschutzbeauftragungsordner.



2.6. Kontaktadressen

• Externe Beratung- und Beschwerden Möglichkeit

• Polizei Tel: 110

 Deutscher Kinderschutzbund Rheine info@dksb-rheine.de Tel: 05971/91439-0

• Weißer Ring Tel: 116006

• Hilfetelefon sexueller Missbrauch Tel: 0800/2255530

• Eltern helfen Eltern 0251-778474

• Erziehungsberatungsstelle Lengerich 05481-3054240

Quellen:

Kinderschutzbund Münster Caritas Deutschland Schutzkonzept Krullis S e.V. Kindesschutz StarkeHof GmbH